



Bundesamt
für Güterverkehr

Merkblatt für Miet- und Leasinggeber/innen

Merkblatt zur Beantragung einer Förderung
durch Miet- und Leasinggeber/innen im Rahmen der
**„Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit
alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und
Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge
(reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge
und Brennstoffzellenfahrzeuge)“**
(Richtlinie KsNI)

– Merkblatt für Miet- und Leasinggeber/innen –

Dieses Merkblatt dient dazu, den/die Antragsteller/in mit den Besonderheiten bei der Beantragung der Fördergegenstände im Rahmen der Richtlinie KsNI durch Miet- und Leasinggeber/innen vertraut zu machen und durch das Verfahren zu begleiten.

Bitte beachten Sie auch die Ausfüllhilfen zum Antrag. Diese und weitere Informationen finden Sie im [eService-Portal](#)¹ und auf der Homepage des Bundesamts für Güterverkehr.

Gliederung des Merkblatts

1.	Einleitung	1
2.	Antragstellung durch Miet- und Leasinggeber/innen.....	1
2.1	Beschaffung von Nutzfahrzeugen	1
2.2	Beschaffung von Tank- und Ladeinfrastruktur	1
2.3	Abweichende Antragsteller/innen	1
2.4	Ausschluss der Förderung von Miet-/ und Leasingkosten.....	2
3.	Zuwendungsrechtliche Verpflichtungen.....	2
3.1	Fristen.....	2
3.2	Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen	2
3.3	Weitergabe der Förderung an Miet- oder Leasingnehmer/innen	2
3.4	Unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag	2

¹ <https://antrag-gbbmvi.bund.de/>

1. Einleitung

Bei Vorliegen der erforderlichen Fördervoraussetzungen für die Bewilligung eines Antrags auf Förderung von Nutzfahrzeugen sowie von Förderung für Lade- oder Tankinfrastruktur können nach Nummer 3.2. der Richtlinie KsNI auch Miet- und Leasinggeber/innen Zuwendungsempfänger/innen sein. Hierfür sind die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen zu beachten. Miet- und Leasingnehmer/innen sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt. Eine Ausnahmeregelung ist unter Punkt 2.4 dieses Merkblatts aufgeführt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Veröffentlichung mehrerer Förderaufrufe pro Jahr wird Miet- und Leasinggebern/innen empfohlen, nur so viele Nutzfahrzeuge sowie Tank- und Ladeinfrastrukturen zu beantragen, wie innerhalb des gewährten Bewilligungszeitraums zugelassen bzw. in Betrieb genommen werden können.

2. Antragstellung durch Miet- und Leasinggeber/innen

2.1 Beschaffung von Nutzfahrzeugen

Die Fahrzeugbeschaffung durch Miet- oder Leasinggeber/innen ist förderfähig (vgl. Nummer 2.6 der Richtlinie KsNI). Gefördert wird die Beschaffung von Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG), sowie die Beschaffung von Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklasse N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 3 EMoG.

Außerdem wird die Beschaffung von Sonderfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 EMoG gefördert und die Beschaffung von Sonderfahrzeugen der EG-Fahrzeugklasse N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 3 des EMoG.

2.2 Beschaffung von Tank- und Ladeinfrastruktur

Die Beschaffung von Tank- und Ladeinfrastruktur durch Miet- oder Leasinggeber/innen ist förderfähig (vgl. Nummer 2.7.3 der Richtlinie KsNI). Die geförderte Tank- und Ladeinfrastruktur kann durch Miet- oder Leasinggeber/innen auch weiteren interessierten Nutzern/innen zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Zugänglichkeit). In diesem Fall muss eine Nutzung zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen im Sinne von § 2 Nummer 9 der Ladesäulenverordnung (LSV) gewährleistet werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund eines Notifizierungsvorbehalts der Europäischen Kommission gemäß Nummer 1.2 der Richtlinie KsNI derzeit keine Antragsstellung für die Förderung von Tankinfrastruktur für Wasserstoff-Brennstoffzellen-Lkw nach § 2 Nummer 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG) gemäß Nummer 2.7.2. der Richtlinie KsNI im Rahmen des 1. Förderaufrufs vorgesehen ist. Die Förderung der Beschaffung von Tankinfrastruktur wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission voraussichtlich im Rahmen künftiger Förderaufrufe möglich sein.

Die Beantragung einer Förderung für die Erstellung von umsetzungsorientierten Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von Nutz- und Sonderfahrzeugen sowie von Studien und Analysen zur Nutzung neuer und bestehender Logistikstandorte für diese Fahrzeuge und der Errichtung bzw. Erweiterung entsprechender Infrastruktur ist durch Miet- und Leasinggeber/innen nicht möglich.

2.3 Abweichende Antragsteller/innen

Die Förderrichtlinie KsNI setzt voraus, dass der/die Antragsteller/in, welche/r einen Antrag auf Förderung für Lade- oder Tankinfrastruktur stellt, mindestens ein Nutzfahrzeug der EG-Fahrzeugklassen N1 bis N3 mit klimaschonendem Antrieb im Rahmen des Förderprogramms KsNI anschafft.

Dieser Zusammenhang (Konnexität) ist auch gegeben, wenn Antragsteller/innen, die eine Tank- oder Ladeinfrastruktur auf- oder ausbauen wollen, Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1 bis N3 mit klimaschonendem Antrieb von einem/r Miet- oder Leasinggeber/in mieten bzw. leasen, der/die die Nutzfahrzeuge im Rahmen des Förderprogramms KsNI angeschafft hat bzw. anschafft.

Die Konnexität im Antrag auf Förderung für Lade- oder Tankinfrastruktur ist durch die Angabe der mit Bewilligung des Antrags auf Förderung von Nutzfahrzeugen erhaltenen Antrags-ID nachzuweisen.

2.4 Ausschluss der Förderung von Miet-/ und Leasingkosten

Eine Förderung von Mietkosten oder Leasingraten ist im Förderprogramm KsNI ausgeschlossen. Kunden/innen, die eine **Vermietung** oder ein **Leasing von Nutzfahrzeugen** in Anspruch nehmen wollen, können potenzielle Mietunternehmen oder Leasinggebende auf das Förderprogramm hinweisen und zur Antragstellung motivieren.

3. Zuwendungsrechtliche Verpflichtungen

3.1 Fristen

Es gelten die unter Nummer 8.2.2 ff. der Richtlinie KsNI festgelegten Fristen. Bitte beachten Sie die Besonderheit für Miet- und Leasinggeber/innen hinsichtlich der vierjährigen Zweckbindungsfrist: Nach Nummer 6 der Richtlinie KsNI kann die Vierjahresfrist auf bis zu zwei Fahrzeughalter/innen aufgeteilt werden.

3.2 Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen

Falls Miet- und Leasinggeber/innen Zuwendungsempfänger/innen im Rahmen dieses Förderprogramms sind, sind diese für die Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen verantwortlich (vgl. Nummer 3.2 Satz 2 der Richtlinie KsNI). Diese Verpflichtungen umfassen:

- Unterstützung der Begleitforschung: Die Zuwendungsempfänger/innen können mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, sich an einer Begleitforschung zum Förderprogramm aktiv zu beteiligen und während der Projektlaufzeit Daten zu dem betrieblichen Einsatz der Nutzfahrzeuge sowie der Tank- und Ladeinfrastruktur an die von der NOW GmbH beauftragte Begleitforschung zu liefern.
- Bereitstellung der für die Erfolgskontrolle (Klimawirkung) des Förderprogramms KsNI notwendigen Daten: Die Abfrage der Daten erfolgt mit dem Zwischen- und Verwendungsnachweis sowie jährlich während der vierjährigen Zweckbindungsfrist.
Miet- bzw. Leasingverträge müssen derart gestaltet werden, dass die Zuwendungsempfänger/innen, vorliegend die Miet- bzw. Leasinggeber/innen, diesen Verpflichtungen nachkommen können.

3.3 Weitergabe der Förderung an Miet- oder Leasingnehmer/innen

Die Miet- und Leasinggeber/innen werden während der Zweckbindungsfrist verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel vollständig über die Miet- oder Leasingkonditionen an die Kunden/innen weiterzugeben (vgl. Nummer 8.3.6 der Richtlinie KsNI). Die Höhe der Förderung muss von dem/der Leasing- bzw. Mietgeber/in im Leasing- bzw. Mietvertrag mit dem/der Miet- bzw. Leasingnehmer/in explizit benannt werden.

3.4 Unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag

Der maximale Zuwendungshöchstbetrag für die Fördergegenstände Nutzfahrzeuge und Tank- und Ladeinfrastruktur beträgt je Antragsteller/in, Fördergegenstand und Kalenderjahr jeweils 15 Mio. Euro (netto).